

Richtlinien für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule an der Scheffelschule Rielasingen

Stand 06.2015



Für die Betreuung von Kindern in der Kernzeitbetreuung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die folgenden Richtlinien:

1. Träger

Träger der Kernzeitbetreuung ist der Förderverein der Scheffelschule Rielasingen e.V.

2. Betreuungsinhalte

- 2.1. Die Einrichtung „Kernzeitbetreuung“ im Rahmen der verlässlichen Grundschule ermöglicht Eltern und Alleinerziehenden, einer Beschäftigung nachzugehen, ohne dass sich daraus Probleme für die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter ergeben. Die verlässliche Grundschule soll durch Blockunterricht und Kernzeitbetreuung eine verlässliche Betreuungszeit von 5 ½ Stunden (einschließlich Unterrichtszeit) gewährleisten.
Freizeitbezogene und spielerische Aktivitäten bestimmen die Inhalte der Kernzeitbetreuung. Zur Aufgabe der Betreuungskräfte gehört nicht die Vermittlung von Inhalten nach Lehrplänen; dies ist Aufgabe der Schule. Ebenso ist die Betreuung der Hausaufgaben nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit Lehrern und Eltern vorgesehen.
- 2.2. Den Kindern in der Kernzeitbetreuung und der werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Dabei können auch Ausflüge in die nähere Umgebung gemacht werden. Der Träger setzt hierfür das Einverständnis der Eltern voraus.
- 2.3. Während der Betreuungszeiten sowie bei Ausflügen (s. 2.2.) werden Fotos gemacht, die an Infoständen, in Printmedien, Präsentationsmappen, auf unserer Homepage u. dgl. verwendet werden. Der Träger setzt hierfür das Einverständnis der Eltern voraus.

3. An-/Abmeldung

- 3.1. An der Kernzeitbetreuung können Kinder teilnehmen, die das 1. bis 4. Schuljahr der Scheffelschule Rielasingen besuchen. Zur Teilnahme ist die Mitgliedschaft im Förderverein der Scheffelschule Rielasingen für mindestens das entsprechende Schuljahr erforderlich.
- 3.2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und gilt mit Schuljahresbeginn oder ab dem 1. Wochentag des Folgemonats nach der Unterzeichnung.
- 3.3. Eine Abmeldung ist zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie muss dem Förderverein bis spätestens 4 Wochen vor Schulhalbjahresende schriftlich vorliegen. Eine außerordentliche Kündigung ist nach vorheriger Absprache ebenfalls möglich. Verlässt ein Kind die Schule, erübrigt sich eine Kündigung. Die Eltern sollten dies jedoch aus banktechnischen Gründen dem Förderverein rechtzeitig mitteilen.

4. Betreuungszeiten und Aufsicht

- 4.1. Die Kernzeitenbetreuung findet regelmäßig von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 13:00 Uhr vor dem Unterricht und nach dem Unterricht statt. Die Aufsicht über die Kinder während der Betreuungszeit haben die Betreuer/innen.
Bei Unterrichtsausfall oder Änderung der Unterrichtszeiten sind die Betreuungskräfte rechtzeitig zu informieren, damit die Betreuung der in der Kernzeit angemeldeten Kinder gewährleistet werden kann. Wird es versäumt, die Betreuungskräfte über eine Stundenplanänderung zu informieren, besteht für diese keine Betreuungs- und Aufsichtspflicht.

- 4.2. Jede Abwesenheit eines Kindes während der angemeldeten Zeit ist vorher in telefonischer (0152-04891082) oder schriftlicher Form einer Betreuungskraft zu melden. Die Abwesenheitsmeldung muss den Namen des Kindes, Datum und Zeitraum der Abwesenheit und die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten. Bei Abmeldung und außerhalb der vereinbarten Zeiten besteht keine Aufsichtspflicht. Sie erlischt außerdem, wenn ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit erscheint und keine Entschuldigung vorliegt.
- 4.3. Im Interesse des Kindes und der Gruppe wird ein regelmäßiger Besuch der Kernzeitbetreuung empfohlen.
- 4.4. Die Kernzeitbetreuung findet an schulfreien Tagen und in den Schulferien nicht statt.

5. Ausschluss von Kindern

- 5.1. Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit der Gruppe ständig und nachhaltig stören und ist auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird, behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach Elterngesprächen und vorheriger gemeinsamer Absprache aus der Kernzeitbetreuung auszuschließen.
- 5.2. In diesem Fall erlischt die monatliche Einzugsermächtigung automatisch.

6. Elternbeiträge

- 6.1. Der Elternbeitrag für die Kernzeitbetreuung richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Vorstandes des Fördervereins und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Der monatliche Elternbeitrag ist der jeweils gültigen Preisübersicht zu entnehmen.
- 6.2. In Fällen besonderer sozialer Härte wird durch den Vorstand über die verschiedenen Möglichkeiten einer Ermäßigung beraten.

7. Versicherungsschutz/Haftung

- 7.1. Die Schüler/innen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung;
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung;
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind dem Förderverein oder der Scheffelschule unverzüglich zu melden.
- 7.2. Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen.
- 7.3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 16.06.2015 in Kraft.